

61. 1. Über die Bedeutung des Wortes „Pilsener“ als Herkunftsangabe, falls es für sich allein gebraucht wird, dagegen als Beschaffenheitsangabe für ein nicht aus Pilsen stammendes Bier in Wortverbindungen mit einem auf eine andere Braustätte hinweisenden Zusatz.

2. Rechtliche Bedeutung der Behauptung, daß so bezeichnete Bier sei nicht nach Pilsener Art gebraut.

3. Haben die internationalen Verträge (einschließlich des Pariser Vertrages) an der Beurteilung der Pilsener-Bier-Frage etwas geändert?

UnWZG. §§ 1, 3, 5. WZG. § 16. Pariser Vertrag (RGBl. 1919 S. 700) Art. 274 Abs. 2, Art. 275. Madrider Abkommen v. 14. April 1891 betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren Art. 4. Gesetz v. 21. März 1925 über den Beitritt des Deutschen Reiches zum Madrider Abkommen betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben (RGBl. II S. 115) § 2.

II. Zivilsenat. Ur. v. 7. Februar 1933 i. S. Gesellschaft für Biervertrieb mbH. (Kl.) w. B. u. Gen. (Bekl.). II 86/32.

- I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin befaßt sich mit dem Vertrieb von Bier, sie vertreibt auch Pilsener Bier. Die Beklagte zu 5 hat ein ähnliches Unternehmen, sie vertreibt u. a. ein von der Beklagten zu 6, der Vereinsbrauerei Herrenhäuser in Hannover, gebrautes „Herrenhäuser Pilsener“, welches die Beklagten zu 1 bis 4 in ihren in Hamburg gelegenen Wirtschaftsbetrieben verschänken. Auch die Klägerin und die Beklagte zu 5 haben ihren Sitz in Hamburg. Unstreitig werden bei den Beklagten zu 1 bis 4 Straßen- und Schaufensterschilder, Getränketafeln, Speisefarten und Bieruntersätze verwendet, auf denen ein „Herrenhäuser Pilsener“ angeboten wird.

Die Klägerin hält die Verwendung dieser Bezeichnung für unzulässig. Ihrer Ansicht nach handelt es sich um eine falsche Herkunftsangabe, durch die auch über die Beschaffenheit und den Wert des Bieres eine unrichtige Angabe gemacht werde. Denn das Wort „Pilsener“ habe seinen Charakter als reine Herkunftsangabe be-

halten und könne diesen auch nicht durch Zusätze verlieren. Die auf anderem Standpunkt stehende langjährige Rechtsprechung des Reichsgerichts sei unrichtig, zum mindesten entspreche sie nicht mehr dem verfeinerten Rechtsempfinden, das jetzt auf dem Gebiete des Wettbewerbs- und des Warenzeichenrechts herrsche und besonders auf den stärkeren Schutz der Herkunftsangaben bedacht sei. Aber auch bei Zugrundelegung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts sei die Verwendung der Bezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ unzulässig, weil der Zusatz „Herrenhäuser“ für Hamburger Verhältnisse nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck bringe, daß das Bier nicht in Pilsen gebraut worden sei. Denn in Hamburg sei die Bedeutung des Wortes „Herrenhausen“ im allgemeinen nicht bekannt. Die Klägerin verlangt deshalb Unterlassung und zwar 1. von den Beklagten zu 1 bis 4 der Verwendung der Bezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, insbesondere auf Geschäftsschildern, Speisekarten und Bieruntersätzen; 2. von den Beklagten zu 5 und 6 der Belieferung von Gastwirten mit Schildern, Bieruntersätzen oder sonstigen Ankündigungen, welche die Bezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ tragen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie verweisen auf die jahrzehntelange gleiche Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach durch Hinzufügung eines Zusatzes, namentlich — wie hier — eines anderen Ortsnamens („Herrenhäuser“), die Herkunftsangabe „Pilsener Bier“ „entlokalisiert“ und zu einer reinen Gattungsbezeichnung werde. Der Verkehr verstehe dann unter einer solchen Bierbezeichnung ein in Deutschland hergestelltes Bier nach Art des Pilsener Bieres. Das geschehe hier — auch für das beteiligte Hamburger Publikum klar erkennbar — durch das Wort „Herrenhäuser“. Die Beklagte zu 6 insbesondere macht weitere Angaben über das Alter ihres Unternehmens und über die lange Dauer der Verwendung der beanstandeten Bezeichnung durch sie und verweist auf das zu ihren Gunsten ergangene Urteil des Oberlandesgerichts in Celle vom 30. April 1913 in einem Vorprozeß gegen die Pilsener Brauereien, deren Klageanspruch ebenfalls auf Unterlassung der auch jetzt wieder von der Klägerin beanstandeten Bierbezeichnung gerichtet gewesen sei. Sie beruft sich ferner darauf, daß sie im Vertrauen auf die lang-

jährige Rechtsprechung des Reichsgerichts jene Bezeichnung ständig verwendet habe, und auf ihren dadurch redlich erworbenen Besitzstand an der Bezeichnung.

Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Auch die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Pilsener Brauereien verfolgen mit der vorliegenden und den beiden anderen, vor dem erkennenden Senat gleichzeitig mit dieser verhandelten und von ihm entschiedenen Klagen zu II 80/32 (vom Oberlandesgericht Köln) und zu II 106/32 (vom Kammergericht) in erster Linie den Zweck, unter Wiederaufrollung der bekannten Streitfrage die Anerkennung des Reichsgerichts im Gegensatz zu dessen bisheriger Rechtsprechung für ihren Standpunkt zu erlangen, daß die Bezeichnung „Pilsener“ auch nicht durch einen Zusatz den Charakter einer reinen Herkunftsangabe verlieren könne, und daß deshalb jegliche Benutzung des Wortes „Pilsener“, auch die in Wortverbindungen, für nicht in Pilsen gebrautes Bier unzulässig sei.

Der erkennende Senat hat in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Rechtsprechung zur Pilsener-Bier-Frage in seinem Urteil vom 19. April 1912 betr. „Kadeberger Pilsener“ (RGZ. Bb. 79 S. 250) ausgesprochen und daran in seiner späteren Rechtsprechung zu dieser Frage festgehalten, daß das Wort „Pilsener“ für sich allein zwar eine Herkunftsbezeichnung geblieben, also nicht zur Beschaffenheitsangabe geworden sei. Aber er hat angenommen, daß die Verwendung dieses Ortsnamens für die Bezeichnung eines nicht aus diesem Orte stammenden Bieres dann nicht zu beanstanden sei, wenn durch Zusätze, insbesondere durch eine auf eine andere Braustätte als Pilsen hinweisende Angabe, für die in Betracht kommenden Bier trinkenden Kreise des Publikums völlig klargestellt sei, daß das Wort „Pilsener“ (ebenso „Münchner“) nur eine Beschaffenheitsangabe enthalten solle. Denn es könne sich unmöglich bei beiden Ortsangaben um Herkunftsbezeichnungen handeln, da Bier nicht zwei Herkunftsorte haben könne. Daraus folge aber im Gegensatz zur Auffassung des Kammergerichts im Urteil vom 11. Oktober 1911 (abgedr. M. u. W. XI S. 92) nicht, daß die Hinzufügung eines zweiten Ortes, da sich Herkunftsbezeichnungen begrifflich ausschließen, sinnlos sei. Vielmehr müsse bei Angaben über Bier, in denen sich zwei Ortsnamen befänden, der

Name des einen Ortes eine andere Bedeutung haben als der andere; der eine von ihnen könne nicht Herkunftsangabe sein. Die regelmäßige Bedeutung eines an sich die Herkunft angezeigenden Wortes werde sehr häufig durch ein ihm zugefügtes Wort verändert. In dieser Beziehung gelte für „Pilsener“ keine Ausnahme. Maßgebend für die Bedeutung der ganzen Bierbezeichnung infolge des Zusatzes sei in jedem einzelnen Falle der Verkehr; er entscheide, je nachdem wie sich die gesamte Angabe darstelle, insbesondere auch wie sie äußerlich gehalten sei. Der Sprachgebrauch schließe keineswegs aus, daß der Gebrauch eines Ortsnamens bei der Bezeichnung einer Ware die Bedeutung einer Beschaffenheitsangabe haben könne. Gerade mit dem Worte „Pilsener“ werde, wiewohl es für sich allein verwendet eine Herkunftsangabe darstelle (ebenso das Wort „Münchener“), sofern es in Verbindung mit anderen Worten auftrete, vielfach nur auf die Beschaffenheit des betreffenden Bieres („nach Pilsener Art“) hingewiesen, was den beteiligten Bier trinkenden Kreisen bekannt sei.

Diese Auffassung des erkennenden Senats in dem genannten Urteil (RGZ. Bd. 79 S. 250) entspricht, wie dort auch zutreffend hervorgehoben wird, der bisherigen festen Rechtsprechung des Reichsgerichts; vgl. die Urteile vom 16. März 1900 II 22/1900, vom 20. September 1901 (abgedr. in UnWettbew. Bd. 1 S. 44), vom 30. Oktober/13. November 1900 (abgedr. in Bl. f. Pat. Must. u. Zeichenwesen Bd. 10 S. 19), vom 14. Oktober 1902 (abgedr. in UnWettbew. Bd. 2 S. 41). Grundsätzlich auf demselben Standpunkt stehen ferner die Urteile des Reichsgerichts vom 14. Juni 1904 (abgedr. in UnWettbew. Bd. 3 S. 112/114) und vom 18. April 1904 (RGSt. Bd. 37 S. 136/137). Auch in dieser Entscheidung des 3. Strafsenats des Reichsgerichts wird ausgeführt, daß dem Worte „Pilsener“ zwar nicht grundsätzlich die Bedeutung einer bloßen Beschaffenheitsangabe beizulegen sei, die Frage, ob es nach der Auffassung der in Betracht kommenden Verkehrskreise diese oder aber die Bedeutung einer Herkunftsangabe besitze, vielmehr nach der Art der Verwendung des Wortes in jedem einzelnen Falle zu beurteilen sei.

An dieser Rechtsauffassung hat das Reichsgericht trotz aller vom Schrifttum gegen sie erhobenen Angriffe festgehalten und deshalb mit im wesentlichen gleicher Begründung außer dem oben bereits erörterten „Radeberger Pilsener“ (Urt. vom 19. April 1912 in RGZ. Bd. 79 S. 250 und Urt. vom 25. September 1913 in M. u. W.

XIII S. 105) für zulässig erklärt insbesondere folgende Bezeichnungen: „Pilsener Hanfa-Quell“ wegen des unterscheidenden Zusatzes „aus der Bavaria-Brauerei Hamburg-Altona“ (M. u. W. XI S. 425), „Lindener Pilsener“ und „Elite Pilsener“ mit Zusatz „Lindener Urbräu“ (RGUrt. vom 24. Januar 1913 in M. u. W. XII S. 406), „Deutsch-Pilsener“ (RGUrt. vom 24. Januar 1913 in M. u. W. XII S. 468), „Engelhardt-Berliner Pilsener“ im Gegensatz zu „Engelhardt Pilsener“ (RGUrt. vom 15. April 1913 in M. u. W. XII S. 515), „Linzer Pilsener“ (RGUrt. vom 25. September 1913 in M. u. W. XIII S. 106), „Hanfa-Pilsener Dortmund“, bezgl. den Spruch: „Deutsche trinkt Hanfa Pilsener!“ (RGUrt. vom 18. November 1913 in M. u. W. XIII S. 267), „Reisewitzer Pilsener“ (RGUrt. vom 14. Mai 1914 in M. u. W. XIV S. 226), „Wicküler-Eiberfelder Pilsener“ (RGUrt. vom 11. Juni 1914 in M. u. W. XIV S. 227 und vom 26. Januar 1915 in M. u. W. XIV S. 257), „Schlegel-Pilsener“ und „Deutsch-Pilsener“ in Verbindung mit „Schlegel-Brauerei AG. Bochum“ (RGUrt. vom 28. November 1913 in M. u. W. XIII S. 269), „Sternpils“ (RGUrt. vom 28. November 1913 in M. u. W. XIII S. 266 und vom 2. Februar 1917 in M. u. W. XVI S. 137). Den gleichen Standpunkt hat der erkennende Senat vertreten in dem die Zulässigkeit der Bezeichnung „Baugener Münchener“ ausprechenden Urteil vom 13. November 1923 (abgedr. in M. u. W. XXIII S. 152). Dagegen konnte die Bezeichnung „Dresdener Waldschlößchen Kulmbacher“ nicht für zulässig angesehen werden, weil der Zusatz „Dresdner Waldschlößchen“ nicht in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise eine andere Braustätte angebe (RGUrt. vom 9. Oktober 1923 in M. u. W. XXIII S. 151); ebenso nicht die Bezeichnung „Germania-Pilsener“, da in diesem Falle das Berufungsgericht sogar die Täuschungsabsicht der betreffenden Brauerei mit echtem Pilsener bei der Wahl der Bezeichnung aus der Sachlage des Einzelfalles festgestellt hatte (RGUrt. vom 13. Juni 1913 in M. u. W. XII S. 645).

Diese seit Jahrzehnten bestehende feste Rechtsprechung des Reichsgerichts ist naturgemäß für das ganze deutsche Braugewerbe (außerhalb Bayerns) von größter Bedeutung geworden, ebenso aber auch darüber hinaus für die jetzige Beurteilung der alten Streitfrage durch die Einwirkung auf die Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise. Das ist der Fall ganz unabhängig davon, ob man vom heutigen

Standpunkt der stärkeren Betonung der Wahrheitspflicht im Wettbewerb und der sich daraus ergebenden grundsätzlich strengeren Beurteilung der Zulässigkeit der Verwendung von Herkunftsangaben jene Rechtsprechung des Reichsgerichts vielleicht nicht uneingeschränkt billigen würde, indem man vom heutigen Standpunkt aus im Falle einer erstmaligen Entscheidung vielleicht größere Anforderungen bezüglich der Unterscheidungsmittel gestellt hätte, zugleich auch im Interesse des älteren Wettbewerbes zur Verhütung drohender Verwässerung von Herkunftsbezeichnungen. Nachdem aber diese feste Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofs, wie oben dargelegt, jahrzehntelang (seit Anfang des Jahrhunderts) bestanden hat und wegen ihrer Wichtigkeit sowohl für das deutsche Braugewerbe wie auch für die Bier trinkenden Kreise des Publikums bei beiden Teilen im weitesten Umfange bekannt geworden ist, hat sie eine Sach- und Rechtslage geschaffen, die für die jetzige Beurteilung des von den Klägern in allen drei Streitsachen geltend gemachten Anspruchs als solchen von grundsätzlicher Bedeutung ist. Denn es konnten sich nicht nur diejenigen deutschen Brauereien, die in den im wesentlichen oben aufgeführten Streitsachen damals obgesiegt hatten — wie z. B. die Radeberger, die Linzer, die Keiserwitzer — darauf berufen, daß ihnen die Anpreisung eines von ihnen nach Pilsener Art hergestellten Bieres in der von ihnen bisher geübten Weise durch Verbindung des Wortes „Pilsener“ mit der vorangestellten Ortsangabe der Braustätte ihres Bieres in adjektivischer Form vom Reichsgericht gestattet worden war. Auch die anderen deutschen Brauereien, die sich zur Bezeichnung ihres nach Pilsener Art gebrauten Bieres entsprechender Wortverbindungen bedienten, aber von den Pilsener Brauereien nicht mitverklagt worden waren, konnten für sich die gleiche Befugnis in Anspruch nehmen wie jene, und sie blieben deshalb ebenso wie jene bei ihren bisherigen Bezeichnungen stehen. Endlich taten dasselbe andere Brauereien, die es bisher noch nicht getan hatten. Die Folge war die allgemein bekannte, auch in den jetzt angefochtenen Berufungsurteilen von den Oberlandesgerichten Hamburg und Köln festgestellte Tatsache, daß in den auf die ersten „Pilsener“-Entscheidungen des Reichsgerichts folgenden Jahren immer mehr nord-, west- und mittel-deutsche, darunter auch sächsische Brauereien dazu übergegangen sind, ihr nach Pilsener Art gebrautes helles Bier durch entsprechende, das Wort „Pilsener“ enthaltende Wortverbindungen zu bezeichnen. Das

geschieht nach der Feststellung des Oberlandesgerichts Hamburg zur Zeit von rund 300 deutschen Brauereien. Das Oberlandesgericht Köln gibt diese Zahl nach dem von der Klägerin in der Kölner Sache vorgelegten „Jahrbuch der deutschen Brauereien“ Jahrgang 1930 auf 287 Brauereien (von insgesamt 2035 Betrieben) an, nimmt aber unter Hinweis auf eigene Angaben der Klägerin an, daß die Zahl der deutschen Brauereien, die das Wort „Pilsener“ in ihren Bezeichnungen für ihr Bier verwenden, in Wahrheit noch bedeutend höher ist. Es stellt fest, wie die Klägerin nicht ernstlich bestreite, habe die nach Angabe der Beklagten vom Deutschen Brauereibund im Oktober 1926 an alle deutschen Brauereien — mit Ausnahme der bayerischen — gerichtete Umfrage mit Bezug auf die Verwendung der Bezeichnung „Pilsener Bier“ das Ergebnis gehabt, daß 586 Brauereien 8,3 Millionen hl Bier im Jahre unter Verwendung des Wortes „Pilsener“ in der Bierbezeichnung oder unter Verwendung einer daran anklingenden Bierbezeichnung (das bedeutet etwa 26% der gesamten Biererzeugung des an der Umfrage beteiligten Gebietes) abgesetzt haben gegenüber einem jährlichen Umsatz von nur 150 000 hl Bier aus der Tschecho-Slowakei in jenem Gebiet. Diese übergroße Zahl von Brauereien tat in ihrer Allgemeinheit hiermit nur, wozu sie nach der jahrzehntelangen festen Rechtsprechung des Reichsgerichts befugt war, wobei selbstverständlich nicht entschieden werden soll, ob bei jeder einzelnen der Zusatz in der Bezeichnung genügend klar unterscheidend war. Inwiefern sie sich durch dieses Verhalten, wie die Klägerinnen meinen, die Rechtsprechung des Reichsgerichts „zunutze gemacht“ und „sich dadurch an einer Ausbeutung des guten Rufes des Bieres der Pilsener Brauereien beteiligt, ja sogar bewußt einen Mißbrauch mit dem Worte ‚Pilsener‘ getrieben“ haben sollten, ist nicht einzusehen. Sollte etwa die in den verwendeten Bezeichnungen enthaltene Angabe solcher deutschen Brauereien, ihr Bier sei nach Art des Pilsener Bieres gebraut, tatsächlich unrichtig sein oder gewesen sein und aus diesem Grunde darin etwa eine Ausbeutung des guten Rufes des Pilsener Bieres in dem Hinweis auf dieses (§ 1 UnWbG.) oder eine unwahre Reklame im Sinne des § 3 UnWbG. zu finden sein, so wäre es den Pilsener Brauereien unbenommen gewesen, gestützt auf diesen anderen Klagegrund, für den ihnen nach allgemeinen Grundsätzen die Beweispflicht obläge, gegen die betreffenden deutschen Brauereien auf Unterlassung zu klagen. Dem stand auch nicht entgegen, daß

die Klägerinnen etwa mit ihrer gegen dieselben Beklagten gerichteten, auf die angebliche Unzulässigkeit, daß eine nicht in Pilsen gelegene Brauerei für ihr Bier überhaupt das Wort „Pilsener“, wenn auch mit anderen örtlichen Zusätzen versehen verwende, gestützten Unterlassungsklage rechtskräftig abgewiesen sein sollten (vgl. die einschlagenden Ausführungen in der Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. April 1913 II 606/12 in *M. u. W.* XII S. 515 in Sachen der Firma Bürgerliches Brauhaus in Pilsen u. Gen. wider die Brauerei Engelhardt Nachf. AG. in Berlin-Pantow).

Diese sich auf Grund der jahrzehntelangen festen Rechtsprechung des Reichsgerichts zwangsläufig aus wirtschaftlichen Gründen vollziehende Entwicklung hat in Anbetracht der großen Zahl der im Verkehr befindlichen Bezeichnungen deutscher Brauereien für ihr nach Pilsener Art gebrautes Bier durch im wesentlichen örtliche Zusätze zum Worte „Pilsener“ notwendig bewirkt, daß das Bier trinkende Publikum gelernt hat, schärfer auf solche Bezeichnungen zu achten und sie zu unterscheiden von denen des echten Pilsener Bieres. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß das Bier trinkende Publikum in dem Zusatz, falls er ersichtlich ein örtlicher ist, überall in Deutschland die Angabe einer anderen Braustätte sieht, auch wenn es einen Ort dieses Namens nicht kennen sollte, wie letzteres übrigens schon in der Entscheidung betreffend „Linzer Pilsener“ (*M. u. W.* XIII S. 107) vom Reichsgericht ausdrücklich ausgesprochen worden ist. Diese Einstellung des Verkehrs ergibt sich nach der Lebenserfahrung zwangsläufig von selbst bei der übergroßen Zahl solcher Wortverbindungen, wie sie als Bezeichnungen für inländisches, nach Pilsener Art gebrautes Bier von hunderten von Brauereien in allen Teilen Deutschlands, vielleicht weniger in Bayern, zum Teil seit Jahrzehnten verwendet und immer wieder dem Publikum vor Augen geführt werden. Diese längst abgeschlossene Entwicklung ist aber auch von den Oberlandesgerichten Hamburg und Köln festgestellt worden, von letzterem, das uneingeschränkt auf jenem Standpunkt steht, mit besonders eingehender Begründung, während das Oberlandesgericht Hamburg nicht ganz so weit gehen will wie das Reichsgericht in der Linzer-Entscheidung, sondern strengere Anforderungen an die Klarstellung des Zusatzes als eines örtlichen stellt. Vergebens wenden sich die Revisionen der Klägerinnen in der Hamburger und in der Kölner Sache gegen diese Feststellung des Ergebnisses jahrzehntelanger Entwicklung.

Sie wollen dieses nur gelten lassen für die „eigentlichen“, nicht auch für die „gelegentlichen“ Biertrinker, welche die Mehrzahl bilden. Auf diese wirkt das Wort „Pilsener“ nach Ansicht der Revisionen mit seinem „faszinierenden Klang“ als „Blickfänger“, das seinen Schlagwort-Charakter von höchster Stärke nicht durch Hinzufügung eines farblosen Wortes wie „Pittorfer“ oder „Herrenhäuser“ verlieren könne. Insoweit hatte übrigens die Klägerin in der Berliner Sache der Verkehrsentwicklung und ihren Folgen im Gegensatz zu früher schon in erster Instanz ein Zugeständnis gemacht, ein Umstand, der gegenüber der dortigen Beurteilung durch das Kammergericht nicht ohne Interesse ist. Sie hat dort nach der Feststellung des Landgerichtsurteils „jetzt selbst nicht mehr ernstlich in Abrede gestellt, daß jedenfalls das eigentliche Bier trinkende Publikum, also der regelmäßige Biertrinker, ganz genau wisse, daß in Wortverbindungen wie z. B. „Deutsch-Pilsener“, „Kadaberger Pilsener“, „Gottesberger Pilsener“, „Grenzquell-Pilsener“ der Wortbestandteil „Pilsener“ lediglich besagt, daß es sich um ein Bier nach Pilsener Art handelt“.

Es verhält sich mit der übergroßen Zahl solcher seit langen Jahren verwendeten Wortverbindungen ähnlich wie mit einem häufig verwendeten Zeichenmotiv, dessen Zutaten und Abwandlungen gerade wegen der zahlreichen im Verkehr befindlichen Darstellungsformen vom Publikum genauer beachtet werden, als sonst im Verkehr ein Zeichen im allgemeinen angesehen wird. Die Wirkung dieses aufmerksameren Beschauens ist dann dort die Unterscheidung von anderen, das gleiche Zeichenmotiv enthaltenden Warenzeichen trotz an sich geringer Abweichungen von diesen, hier die Erkenntnis, daß die betreffende Bezeichnung, die das Wort „Pilsener“ mit einem Zusatz enthält, wenn dieser ersichtlich eine Ortsangabe darstellt, nicht anders verstanden werden kann, als daß es sich um ein an diesem Ort gebräutes deutsches Bier nach Pilsener Art handelt, das Wort „Pilsener“ also nur als Beschaffenheitsangabe gebraucht sein kann.

Dieses Ergebnis der Entwicklung ist der Standpunkt der beteiligten Verkehrskreise. Dafür, daß in dieser Bezeichnung ein Unterschied zu machen wäre, wie die Revisionen der Klägerinnen es wollen, zwischen dem eigentlichen Bier trinkenden Publikum und solchen Kreisen, die nur gelegentlich Bier trinken, fehlt es an einem ausreichenden Anhalt. Es handelt sich vielmehr um die zwangsläufig geschaffene Verkehrsauffassung, d. h. um die Auffassung der

gesamten Kreise, die für die hier zu entscheidende Pilsener-Bier-Frage als Verbraucher und Gastwirte überhaupt in Betracht kommen.

Un dieser Entwicklung ist, wie in den Berufungsurteilen in der Kölner und in der Hamburger Streitfache ausdrücklich festgestellt ist — entgegen der auch von den Revisionen der Klägerinnen vertretenen Ansicht — nichts geändert durch die von beiden Oberlandesgerichten selbst hervorgehobene „Verfeinerung des Rechtsempfindens“, wie sie heute auf manchen Gebieten des gewerblichen Rechtsschutzes besteht im Vergleich zu den Anschauungen, die vor mehreren Jahrzehnten im Verkehr und daher auch in der Rechtsprechung galten. Mögen auch die Anforderungen an die Wahrheitspflicht gerade auf dem Gebiete der Reklame heute strenger sein als früher und mag der Schutz von Herkunftsbezeichnungen daher grundsätzlich stärker sein, wie bereits hervorgehoben worden, so berührt diese Einstellung doch nicht die Pilsener-Frage. Hier ist die Entwicklung in Übereinstimmung mit und geradezu auf Grund der langjährigen, trotz aller Angriffe gleichbleibenden Rechtsprechung einschließlich der des Reichsgerichts auf diesem in sich abgeschlossenen Sondergebiet immer zur gleichen Frage ihren eigenen Weg gegangen. Alles, was die Revisionen der Klägerinnen und in ungewöhnlich verstärktem Maße das Kammergericht in der Berliner Sache über den beherrschenden Schlagwort-Charakter des Wortes „Pilsener“ für Bier auch in Wortverbindungen der hier fraglichen Art ausführen, geht rechtsirrig vorbei an dieser Entwicklung des Verkehrs, wie sie oben behandelt ist. Sie betrachten diese einfach als nicht vorhanden, gleich als ob solche Bezeichnungen für einheimisches, nach Pilsener Art gebrautes Bier bisher niemals gebraucht worden wären und jetzt die in den drei Streitfachen beanstandeten Bierbezeichnungen erstmalig der gerichtlichen Entscheidung unterbreitet würden.

Da nach den vorstehenden, auch von den Oberlandesgerichten Köln und Hamburg getroffenen Feststellungen die Verkehrsentwicklung zwangsläufig dahin geführt hat, daß das Wort „Pilsener“ in Verbindung mit einem Zusatz bei der jahrzehntelangen Verwendung solcher Wortverbindungen durch hunderte von deutschen Brauereien jedenfalls stets dann als Beschaffenheitsangabe betrachtet wird, wenn der Zusatz ersichtlich ein örtlicher ist, so ist damit zugleich der viel weiter gehende Standpunkt der Revision der Beklagten zu 4 und 5 in der Berliner Sache zurückgewiesen. Ihrer Ansicht nach hat diese

Verkehrsentwicklung zur Folge gehabt, daß die Bezeichnung „Pilsener Bier“, auch für sich allein gebraucht, nicht mehr eine Herkunftsangabe darstelle, sondern eine reine Gattungsbezeichnung geworden sei. Eine so weit gehende Annahme findet aber in der Verkehrsentwicklung keine Stütze, zumal da das Wort „Pilsener Bier“, soweit ersichtlich, niemals allein für sich, sondern stets nur mit Zusätzen, die meist örtlichen Charakter haben, gebraucht wurde und wird.

Verfehlt ist ferner die von den Beklagten — in der Revisionsinstanz mit besonderem Nachdruck von den Beklagten zu 4 und 5 in der Berliner Sache — vertretene Ansicht, daß die Bezeichnung „Pilsener Bier“, für sich allein gebraucht, den Charakter als Herkunftsangabe auch deshalb verloren habe, weil eine solche Bezeichnung von den tschecho-slowakischen Behörden selbst verboten worden sei. In dieser Beziehung hatten die Beklagten unter Bestreiten der Klägerinnen behauptet, jene Bezeichnung sei von den Behörden der Tschecho-Slowakei trotz des Deutschtums von Millionen ihrer Bürger beseitigt und durch die dort — außer in einigen Kurorten und Bädern mit Rücksicht auf den Fremdenverkehr aus Deutschland und Osterreich — nur noch gestattete Bezeichnung „Pilsen Pivo“ ersetzt worden. Ob das tatsächlich der Fall ist, kann dahingestellt bleiben. Denn die Rechtsfolgerung der Beklagten wäre unzutreffend, auch wenn die Behauptung wahr wäre. Das Wort „Pilsener“ hätte, wie auch in den drei Berufungsurteilen zutreffend angenommen wird, den Charakter einer Herkunftsbezeichnung nicht dadurch verloren, daß es einen solchen Ortsnamen amtlich nicht mehr gäbe. Ebenso wie der Charakter des Wortes „Mailand“ als Herkunftsbezeichnung unabhängig davon besteht, daß die Stadt diese Bezeichnung nicht trägt, sondern „Milano“ heißt, ebensowenig würde die Stadt „Pilsen“ diesen Charakter durch die amtliche tschechische Umbenennung verlieren, selbst wenn die Behauptung der Klägerinnen nicht zuträfe, daß daneben auch die bisherige deutsche Benennung „Pilsen“ amtlich erhalten geblieben sei. Auch Städte im Deutschen Reich, die in großer Menge Herkunftsbezeichnungen für Waren sind, haben in anderen Sprachen ihre besonderen Bezeichnungen. In allen Wettbewerbsfragen entscheidet stets die Auffassung des Verkehrs, und zwar in demjenigen Lande, in dem der Schutz beansprucht wird.

Auch der Gesichtspunkt eines redlich erworbenen Besitz-

standes der verklagten Brauereien an den beanstandeten Bezeichnungen muß, sofern die tatsächlichen Voraussetzungen für einen solchen gegeben sind, berücksichtigt werden. Dieser rechtliche Gesichtspunkt kommt vor allem dann in Betracht, wenn derjenige der hinreichenden Klarstellung durch den jeweiligen Zusatz zum Worte „Pilsener“ nicht mit Sicherheit durchgriffe, besonders dann, wenn es sich bei dem betreffenden Zusatz nicht um einen örtlichen handeln würde. Ein solcher Besitzstand an einer Warenbezeichnung wird, wie schon in dem Steinhäger-Urteil des erkennenden Senats vom 30. September 1932 (RGZ. Bd. 137 S. 282 [287]) ausgeführt ist, auf Grund jahrelangen — dort sogar in vollster Übereinstimmung mit der Rechtsprechung stehenden — Gebrauchs der betreffenden Bezeichnung zur Kennzeichnung eigener Ware in geschäftlichen Ankündigungen, Anzeigen, auf Wirtschaftsschildern, im eigentlichen Geschäftsverkehr und in Werbematerial aller Art erworben. Auf diese Weise wird die betreffende Bierbezeichnung im Verkehr bekannt als Name für das Bier der betreffenden Brauerei; sie dient zur Unterscheidung von Erzeugnissen anderer Brauereien, besitzt also den Charakter einer Individualbezeichnung. Der Besitz würde auch reblich erworben sein, wenn er nicht nur im Vertrauen auf die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung, insbesondere auf Grund der Rechtsprechung über Bierbezeichnungen solcher Art, sondern vor allem, wenn er ohne gerechtfertigte Beanstandung lange Jahre bestanden hat. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so greift nach dem das gesamte Recht beherrschenden Grundsatz von Treu und Glauben zu Gunsten eines so erworbenen wertvollen Besitzstandes an einer Bezeichnung für die eigene Ware der Gesichtspunkt der Verwirkung durch. Es widerspricht Treu und Glauben, wenn die Klägerin zusieht, wie die verklagte Brauerei ihren Geschäftsbetrieb auf der betreffenden Bezeichnung aufbaut, sich einen solchen Besitzstand schafft, und wenn die Klägerin dann nach langen Jahren oder sogar erst nach Jahrzehnten die Unterlassungsklage erhebt. Über auch unabhängig von dem Verwirkungseinwand hat ein solcher Besitzstand Anspruch auf Schutz gegen den Unterlassungsanspruch, der gestützt wird auf die Behauptung, das Verhalten der Beklagten sei nach „richtiger Rechtsauffassung“ ein Verstoß gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb, ja sogar eine Ausbeutung der Zugkraft des Wortes „Pilsener“, ein bewußter Mißbrauch dieses

Wortes u. dergl., also sittenwidrig im Sinne des § 1 UnWbG. und daher unzulässig. Der redlich erworbene Besitzstand an einer Individualbezeichnung begründet zum mindesten ein schutzwürdiges Rechtsgut, das diesen Charakter nicht dadurch wieder verlieren und zu einem Verhalten unlauteren Wettbewerbs werden kann, daß die Jahrzehnte hindurch trotz aller Angriffe gegen sie vom höchsten Gerichtshof aufrechterhaltene Rechtsprechung auf diesem besonderen Gebiet unrichtig sein und deshalb einer anderen und zwar entgegengesetzten Platz machen soll.

Ein solcher Standpunkt wäre auch unvereinbar mit den notwendigen Anforderungen an die Rechtsicherheit, wie ebenfalls bereits in der genannten Steinhäger-Entscheidung des erkennenden Senats (a. a. O. S. 287) betont ist. Wenn sich der höchste Gerichtshof jahrzehntelang in Entscheidungen, die fortgesetzt trotz aller Angriffe des Schrifttums dagegen den gleichen Standpunkt einnehmen, in einer an sich vielleicht zweifelhaften Frage für eine bestimmte Meinung fortbauernnd ausgesprochen hat, dann muß, wie Seligsohn in der Berliner Streitsache mit Recht sagt, im Interesse der Sicherheit des Verkehrs der Streit als erledigt gelten. Denn der Verkehr stellt sich nach den Sprüchen des höchsten Gerichtshofs ein, zumal wenn es sich — wie hier — um eine so langdauernde gleichmäßige Rechtsprechung auf einem ganz bestimmten Sondergebiet und zwar immer über die gleiche Rechtsfrage handelt. Es werden daraufhin Rechts-handlungen vorgenommen und große Geldmittel in die betreffenden Unternehmungen gesteckt, sei es zu ihrem Ausbau, sei es zur Reklame oder zu sonstigen Zwecken. Es ist schlechterdings ausgeschlossen, alles das hinterher, wie Seligsohn zutreffend ausführt, dann ohne Not für ungültig und zwecklos und vergeblich geschehen zu erklären, weil sich in einer zweifelhaften Rechtsfrage vielleicht auch die entgegengesetzte Ansicht seinerzeit hätte begründen lassen. Dazu kommt der bereits betonte, schon an sich zu größten Bedenken Anlaß gebende Umstand, daß diese in vollster Übereinstimmung mit den Grundsätzen der langjährigen Rechtsprechung auf diesem eng begrenzten Sondergebiet geschehene Übung plötzlich als unlauterer Wettbewerb aus § 3 UnWbG., ja sogar — worauf die Klägerinnen ebenfalls größtes Gewicht legen — als Verstoß gegen die guten Sitten des Wettbewerbs im Sinne des § 1 UnWbG. und des § 826 BGB. angesehen werden müßte, um ein solches Verhalten für unzulässig

zu erklären. Dabei mag, auch um anzudeuten, welche Tragweite, zumal auf vermögensrechtlichem Gebiete, eine antragsgemäße Verurteilung der Beklagten in den drei Streitfachen haben würde, hier nochmals darauf hingewiesen werden, daß es sich keineswegs nur um die wenigen (vier) jetzt verklagten Brauereien handelt, sondern daß diese von den Klägerinnen unter hunderten nur herausgegriffen worden sind. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts Hamburg verwenden reichlich 300 deutsche Brauereien außerhalb Bayerns Wortverbindungen mit dem Worte „Pilsener Bier“ und einem Zusatz als Bezeichnung für ihr nach Pilsener Art im Inlande gebrautes Bier; nach der Annahme des Oberlandesgerichts Köln sind es in Wahrheit noch bedeutend mehr Brauereien, aller Wahrscheinlichkeit nach fast doppelt so viel, und der Umsatz des so bezeichneten Bieres beläuft sich auf 8,3 Millionen hl im Jahre = 26% des Gesamtumsatzes an deutschem Bier außerhalb Bayerns. Daran, daß die meisten von ihnen solche Bezeichnungen schon seit langen Jahren verwenden, besteht nach den Umständen kein Zweifel. Berücksichtigt man die bedeutenden Geldmittel, die von diesen hunderten von Brauereien für die Herstellung von dauerndem Werbematerial, Plakaten, Tafeln, Anzeigen in der Tagespresse usw. in die Unternehmungen mit Bezug auf die Bierforten mit den angeblich unzulässigen Bezeichnungen hineingesteckt worden sind, und den Rückgang ihres Umsatzes, dem sie beim Wegfall der Verwendung der auf eine beliebige Warenart hinweisenden Bezeichnung mit Sicherheit ausgesetzt wären, so kann kaum ein Zweifel darüber bestehen, auf welcher Seite der größere Schaden im Falle des Unterliegens lasten würde. Das ist auch, wie in der Revisionsinstanz die Beklagten in durchaus einleuchtender Weise darlegen, der Grund, weshalb sie den „Vergleichsvorschlag“ der Pilsener Brauereien, statt ihrer bisherigen Bezeichnung in Zukunft nur die Angabe „nach Pilsener Art“ zu führen, nicht annehmen konnten, ganz abgesehen davon, daß in diesem Vorschlag überhaupt kein Entgegenkommen der Pilsener Brauereien lag; sondern diese Befugnis den Brauereien, die solches Bier brauen, ohne weiteres zusteht. Sinfällig sind daher die Folgerungen, welche die Klägerinnen auch aus der Ablehnung dieses Vergleichsvorschlags zu ziehen suchen dahin, daß es den Beklagten sonach nur darauf angekommen sei, „ihren bewußten Mißbrauch des Wortes Pilsener“ als Bezeichnung für ihr Bier fortzusetzen.

Auch das Oberlandesgericht Hamburg erwähnt den Gesichtspunkt des Schadens und bemerkt dazu, „es bestehe für das Berufungsgericht um so weniger Anlaß, von der festen Rechtsprechung des Reichsgerichts abzuweichen, als bei sorgfältiger Beachtung der tatsächlichen Verhältnisse des Einzelfalls durch den Richter die Schäden für die Pilsener Brauereien kaum entstehen können, die sie der nach ihrer Meinung verfehlten Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Last legen“. Allerdings würde dieser Gesichtspunkt der größeren oder geringeren Schadensbelastung der einen oder der anderen Seite allein für sich keine ausschlaggebende Rolle spielen. Immerhin erscheint es nicht ohne jede Bedeutung, auch auf diese wirtschaftliche Seite der Sache hinzuweisen, wie das in dem erwähnten Steinhäger-Urteil des erkennenden Senats bereits geschehen ist. Alfesld meint in der Fußnote zu letzterem Urteil in JW. 1932 S. 3771, derartige Schäden eines ganzen Industriezweiges müßten im Interesse des Schutzes der Allgemeinheit hin- genommen werden. Damit verneint er zu Unrecht anscheinend überhaupt grundsätzlich den ebenso wie hier auch in dem Steinhäger-Urteil u. a. angenommenen Kennzeichnungsschutz, beruhend auf redlich erworbenem Besitzstand infolge langjähriger unbeanstandeter Verwendung der betreffenden Bezeichnung im Geschäftsverkehr zur Kennzeichnung der Ware und unter Aufwendung von Kosten für Werbematerial und dergleichen. Im übrigen kam ein Schutz der Allgemeinheit vor der Verwendung einer örtlichen Angabe als Warenbezeichnung („Steinhäger“) in anderer Bedeutung wie als reine Herkunftsangabe nach der Auffassung der beteiligten Verkehrskreise über die Bedeutung des fraglichen Wortes dort ebensowenig in Betracht wie hier nach den dortigen und nach den hier gemachten Darlegungen. Endlich sind auch die weiteren dortigen Ausführungen Alfeslds nicht geeignet, zur Unterstützung seiner Ansicht zu dienen, daß Nachteile solcher Art nun einmal von den betroffenen Geschäftsbetrieben getragen werden müßten. Das gilt vor allem insofern, als er sich für seine in der Gegenwartsform vorgetragene Ansicht, daß auch der Inhaber eines Ausstattungsschutzes im Sinne des § 15 WZG. „ruhig zusehen muß, wie ein anderer, der für sich diese Ausstattung als Warenzeichen für die gleichen Waren hat eintragen lassen, mit Hilfe des eingetragenen Zeichens den Markt erobert, den er bisher beherrscht hat“, auf „die ständige Rechtsprechung des Reichs-

gerichts“ beruft. Dieser Standpunkt gehört einer weit zurückliegenden Vergangenheit an, in der durch die gar zu starke Betonung des formalen Charakters des Zeichenrechts die inzwischen längst zum Gemeingut der gesamten Rechtsprechung gewordene Erkenntnis, daß das Warenzeichenrecht auf seinem besonderen Gebiete nur ein Ausschnitt aus dem gesamten allgemeinen Wettbewerbsrecht ist, sich noch nicht mit der erforderlichen Klarheit durchgesetzt hatte. Unzutreffend sind auch die weiteren dortigen Hinweise auf den Inhalt der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Das gilt zunächst von der Angabe, daß nach der „neueren Rechtsprechung“ des Reichsgerichts, als deren Beginn Alföld selbst das Urteil vom 21. Juni 1907 (RGZ. Bd. 66 S. 238) angibt, allerdings das formale Zeichenrecht von dem älteren Ausstattungsbesitz verdrängt werden kann, aber nur in dem einzigen Falle, wo der Zeicheninhaber zur Zeit der Anmeldung seines Zeichens Kenntnis davon gehabt habe, daß dieses als Ausstattung eines anderen für gleichartige Waren schon seit längerer Zeit Verkehrsgeltung genieße. Wichtig ist dagegen, daß die wirklich „neuere Rechtsprechung“ des erkennenden Senats auf dem Standpunkt steht, daß der Ausstattungsbesitz dem Warenzeichenrecht so gut wie gleichwertig gegenübersteht, und daß daher für die Frage, welchem von beiden das Vorrecht vor dem anderen im einzelnen Falle zusteht, im wesentlichen die Priorität entscheidet (vgl. über das Verhältnis zwischen Warenzeichenrecht und Ausstattungsbesitz z. B. die Urteile des erkennenden Senats vom 30. April 1928 in RGZ. Bd. 120 S. 325, vom 3. Oktober 1930 in M. u. W. XXX S. 557, ferner vom 23. September 1932 in M. u. W. 1932 S. 529). Damit entfällt die Bedeutung der ganzen Ausführungen in der Fußnote von Alföld, soweit sie darlegen sollen, daß nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts auch dem langjährigen Ausstattungsbesitzer jederzeit schwerer Schaden durch ein jüngeres Zeichenrecht erwachsen könne, abgesehen von dem angeblich einzigen Falle in der neueren Rechtsprechung, nämlich dem des dolosen Handelns bei der Zeichenanmeldung.

Im übrigen mögen hier nur mit einigen Bemerkungen die übertriebenen Behauptungen über die übermäßige Schädigung der Pilsener Brauereien im Falle der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, wie sie in den vorliegenden drei Streitfachen und auch sonst im Anschluß an das Interesse vieler

Stellen des Schrifttums für die ganze Pilsener-Bier-Frage aufgestellt sind, auf das richtige Maß zurückgeführt werden. Die Rechtsprechung über das Wort „Pilsener“ spielt für den Rückgang der Einfuhr von Pilsener Bier nach Deutschland, wenn überhaupt, nur eine geringfügige Rolle. Dieser Rückgang ist wesentlich auf eine Reihe ganz anderer Ursachen, vor allem wirtschaftlicher und politischer, zurückzuführen. Bei der seit Jahren herrschenden, überaus schweren wirtschaftlichen Lage weitester Bevölkerungsteile Deutschlands ist der Verbrauch dieses im allgemeinen teuersten aller in Deutschland zum Ausschank kommenden Biere naturgemäß erheblich zurückgegangen. Die Kreise, die heute das nach Pilsener Art in Deutschland gebraute und unter den beanstandeten und ähnlichen Bezeichnungen im Verkehr befindliche Bier trinken, sind, wie Sonntag in seinem Aufsatz „Rechtsprechung und Literatur im Streit um die Bezeichnung Pilsener“ in GRUR. 1931 S. 696 flg. mit Recht betont, in ihrer überwiegenden Mehrheit gar nicht in der Lage, das Geld anzulegen, welches das viel teurere echte Pilsener kostet. Auch national-wirtschaftliche Gründe kommen für den Rückgang des Verbrauchs in Betracht, d. h. Bestrebungen, die auf einen energischen Abbau der Einfuhr entbehrlicher ausländischer Erzeugnisse — zumal in Anbetracht der seit Jahren herrschenden wirtschaftlichen Not Deutschlands — gerichtet sind, und die in weitesten Kreisen der Bevölkerung Verständnis und praktische Betätigung finden, in den letzten Jahren unterstützt durch die Schaffung und Durchführung strengster Devisenbewirtschaftung. Ein weiterer Grund für den Rückgang des Verbrauchs dürfte auf rein politischem (völkischem) Gebiet liegen: von weiten Kreisen in Deutschland mit ausgeprägt völkischem Bewußtsein wird das Erzeugnis eines Landes gemieden, dessen behörbliche Maßnahmen gegen die einheimische deutschstämmige Bevölkerung von ihnen nicht gebilligt werden.

Die Klägerinnen machen als weiteren Klagegrund geltend, daß die Beklagten — und zwar auch die Brauereien unter ihnen — auf Grund mittelbarer Täterschaft zur Unterlassung der Verwendung des Wortes „Pilsener“ verpflichtet seien. Sie behaupten, Wirte und Kellner bedienten sich beim Ausschank eines Bieres, dessen Bezeichnung aus einer Wortverbindung des Wortes „Pilsener“ mit einem Zusatz wie hier besteht, vielfach der abgekürzten Angabe „Pilsener“ oder „Pils“ im Verkehr mit den Gästen oder mit dem

Schankpersonal und hierdurch könne das Publikum getäuscht werden. Nach Ansicht der Klägerinnen sind die Brauereien hierfür haftbar, weil sie solche Täuschungen durch die von ihnen gewählten Bierbenennungen erleichterten. Die Berufungsgerichte in der Kölner und in der Hamburger Streitsache haben diesen Klagegrund mit Recht als unbegründet erklärt; das Kammergericht steht dagegen rechtsirrig auf entgegengesetztem Standpunkt. Wie der erkennende Senat in seiner oben erwähnten Entscheidung betreffend „Bauzener Münchener“ vom 13. November 1923 (R. u. W. XXIII S. 152) bereits ausgeführt hat, würde es sich, falls tatsächlich Wirte und Kellner durch gelegentlichen oder auch häufigeren Gebrauch der abgekürzten Bezeichnung „Pilsener“ oder „Pils“ einen Irrtum bei Gästen hervorrufen sollten, um einen Tatbestand handeln, für den die Brauereien in keiner Weise verantwortlich gemacht werden könnten. Dafür fehlt es an jeder rechtlichen Möglichkeit. Denn zwischen dem Tun der Brauereien und einem solchen Verhalten von Wirten und Kellnern besteht kein rechtlicher Zusammenhang. Ein solcher Mißbrauch der ordnungsmäßigen Bezeichnung durch diese Personen könnte nur ein Vorgehen wegen unlauteren Wettbewerbs auf Unterlassung, und zwar gemäß § 13 Abs. 1 UnWbG. in Verbindung mit §§ 1 und 3 das. auch durch jeden anderen Gastwirt, oder ein sonstiges Einschreiten gegen die betreffenden Wirtschaften, nicht aber gegen die Brauereien zur Folge haben. Vom Standpunkt der Klägerinnen könnte mit demselben Recht gegen den Zeicheninhaber der Anspruch auf Beseitigung und auf Unterlassung der Verwendung eines Warenzeichens geltend gemacht werden, wenn sich ein Abnehmer (Wiederverkäufer) der mit dem Zeichen versehenen Ware eines illoyalen Gebrauchs des letzteren schuldig machen würde. Im übrigen wäre, wie ebenfalls bereits in der erwähnten Entscheidung über „Bauzener Münchener“ mit Recht betont worden ist, der Mißbrauch ebenso gut möglich, wenn das fragliche Bier nicht die Bezeichnung „Gottesberger Pilsener“ oder „Grenzquell-Pilsener“ und dergl. trüge, sondern wenn — was völlig unbedenklich wäre, auch vom Kammergericht durch das angefochtene Urteil in der Berliner Sache den beiden dort verklagten Brauereien auferlegt worden ist — diese ihr Bier, ohne sich des Wortes „Pilsener“ in der Wortverbindung zu bedienen, als „nach Pilsener Art gebrautes“ Gottesberger Bier oder Grenzquell-Bräu bezeichnen würden. Das gibt übrigens das

Kammergericht selbst zu, indem es ausführt, daß durch die Lieferung von Bier mit den Bezeichnungen „Gottesberger Pilsener“ und „Grenzquell-Pilsener“ ein „Zustand erheblicher Gefahr“ auch dann geschaffen werde, wenn die betreffenden Brauereien diesen von ihnen gewählten Bezeichnungen in der in der Urteilsformel des Kammergerichts angegebenen Art den Hinweis darauf hinzufügen, daß es sich um Bier „nach Pilsener Art“ handle.

Hiernach ist der von den Klägerinnen zur Begründung ihrer Ansprüche vertretene grundsätzliche Standpunkt, daß die Bezeichnung „Pilsener“ auch nicht durch einen Zusatz den Charakter einer reinen Herkunftsangabe verlieren könne, und daß deshalb keine deutsche Brauerei berechtigt sei, in der Bezeichnung ihres Bieres das Wort „Pilsener“ ohne Rücksicht auf Zusätze zu verwenden, nach deutschen Gesetzen nicht gerechtfertigt.

Aber auch die internationalen Abkommen, worauf die Klägerinnen weiter ihre Ansprüche stützen, können ihnen nicht zum Erfolge verhelfen. Sie berufen sich in dieser Beziehung vor allem auf Art. 274 Abs. 2 des Pariser Vertrages und auf Art. 4 des Madrider Abkommens vom 14. April 1891 betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren (revidiert in Washington am 2. Juni 1911 und im Haag am 6. November 1925), welchem das Deutsche Reich mit Wirkung vom 12. Juni 1925 ab beigetreten ist auf Grund des Gesetzes vom 21. März 1925 (RGBl. II S. 115).

Art. 274 Abs. 2 W. legt Deutschland die Pflicht auf:

durch Beschlagnahme und durch alle anderen geeigneten Rechtsbehelfe die Ein- und Ausfuhr sowie für das Inland die Herstellung, den Umlauf, den Verkauf und das Feilbieten aller Erzeugnisse oder Waren zu unterdrücken und zu verhindern, die auf dem betreffenden Gegenstand selbst oder seiner unmittelbaren Aufmachung oder seiner äußeren Verpackung irgendwelche Namen, Marken, Aufschriften oder Zeichen tragen, welche unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung, Gattung, Art oder charakteristische Eigenschaften dieser Waren oder Erzeugnisse darstellen.

Auf Grund dieser Bestimmung sind die deutschen Behörden verpflichtet, die den Angehörigen der übrigen Vertragsländer (d. i. der alliierten und assoziierten Staaten) gehörenden Herkunftsbezeichnungen zu schützen, mögen sie den Namen eines Landes, eines Gebietes oder eines Ortes darstellen, und mag die Herkunfts-

angabe unmittelbar als solche zu erkennen oder nur mittelbar durch Schlußfolgerungen festzustellen sein. Wie sich jedoch aus der Natur der Sache ergibt und im übrigen auch im Art. 4 des Madrider Abkommens ausdrücklich angeordnet ist, bleibt es in jedem Einzelfall den Gerichten des Vertragsstaates (d. h. in diesem Falle den deutschen Gerichten) überlassen, festzustellen, ob die fragliche Bezeichnung als Gattungsbezeichnung oder als Herkunftsangabe anzusehen ist. Art. 4 Satz 1 des Madrider Abkommens lautet:

Die Gerichte eines jeden Landes haben zu entscheiden, welche Bezeichnungen gattungsmäßig sind und deshalb nicht unter die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens fallen.

Danach sind für die Beurteilung angeblicher Verletzungen von Rechten von Staatsangehörigen eines Vertragsstaates an angeblichen Herkunftsbezeichnungen, begangen in Deutschland, diejenigen Grundsätze maßgebend, die nach den geltenden deutschen Gesetzen für in Deutschland begangene Verletzungen auch sonst anzuwenden sind. Beide Berufungsgerichte in der Hamburger und in der Kölner Streitsache lehnen deshalb die Annahme ab, daß die Angehörigen von alliierten und assoziierten Staaten in bezug auf den hier in Betracht kommenden Rechtsschutz in Deutschland günstiger gestellt seien als die deutschen Staatsangehörigen. (Das Kammergericht prüft die Frage eines etwaigen Anspruchs aus den internationalen Verträgen nicht.) Das Oberlandesgericht Hamburg betont ausdrücklich, eine Günstigerstellung der betreffenden ausländischen Staatsangehörigen sei auch nicht aus dem Umstande zu entnehmen, daß nach Art. 274 Abs. 2 B. nicht nur unmittelbar, sondern auch mittelbar falsche Angaben über den Ursprung von Waren usw. verboten sind.

Mit Unrecht rügen die Revisionen in den beiden genannten Streitsachen die Verletzung des Gesetzes vom 21. März 1925 über den Beitritt des Reichs zum Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen, und zwar des § 2. Die Revisionen weisen zunächst zutreffend darauf hin, daß diese Gesetzesvorschrift im Anschluß an die Bestimmung des Art. 274 Abs. 2 B. ebenfalls die Verwendung von Aufschriften oder sonstigen Zeichen verbietet, die unmittelbar oder mittelbar falsche Angaben über Ursprung usw. der Waren darstellen. Deshalb scheidet die Möglichkeit einer „Günstigerstellung der Angehörigen der alliierten und

assoziierten Staaten" überhaupt aus und damit auch der Grund, aus welchem das Oberlandesgericht Hamburg aus dem Worte „mittelbar“ einen verstärkten Schutz zu entnehmen Bedenken trage; das Oberlandesgericht Köln gehe aber auf die Frage, was unter „mittelbar“ im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen sei, überhaupt nicht ein. Die Revisionen irren, wenn sie meinen, eine solche Pflicht des Berufungsgerichts habe sich aus der Bemerkung des auch jetzt erkennenden Senats am Schluß seiner mehrerwähnten Entscheidung vom 13. November 1923 betreffend „Baugener Münchener“ (M. u. W. XXIII S. 152) ergeben. Es ist dort auch nicht, wie die Revisionen meinen, gesagt worden, die entsprechenden Bestimmungen des Art. 274 W.B. „müßten“ erörtert werden, wenn es sich um einen Fall handeln würde, in dem ein nach Pilsener Art in Deutschland gebrautes Bier in Betracht käme, sondern nur: „Art. 274 Abs. 2 W.B. wäre unter Umständen zu berücksichtigen, wenn ...“ Im übrigen ist der Standpunkt der Revisionen nicht ganz klar, wonach das Wort „mittelbar“ in Art. 274 Abs. 2 W.B. und in dem sich inhaltlich an diesen anschließenden § 2 des Reichsgesetzes vom 21. März 1925 nur die Bedeutung haben könne, daß auch Bezeichnungen verboten seien, „die zwar nicht unmittelbar verletzen, aber doch mittelbar zu Verletzungen führen“. Es handelt sich vielmehr um Angaben über den Ursprung usw. deutscher Ware, die zwar nicht geradezu falsche Erklärungen in dieser Richtung enthalten, die aber doch nach der Bedeutung, die ihnen der Verkehr auf Grund besonderer Umstände beilegt, als falsche Angaben über den Ursprung usw. anzusehen sind (vgl. unten). Das ausdrückliche Verbot auch mittelbar falscher Angaben über Ursprung der Waren in Art. 274 Abs. 2 W.B. zu Gunsten der Waren von Angehörigen der alliierten und assoziierten Mächte bietet hiernach nichts Besonderes, was nicht schon vorher nach deutschem Gesetz und deutscher Rechtsprechung über den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb bestanden hätte. Überhaupt beruhen, wie Füngel in Freund-Magnus Das Deutsche Warenzeichenrecht 6. Aufl. Teil I Die internationalen Verträge S. 153 (zu Art. 274) zutreffend sagt, die sämtlichen in diesem Artikel Deutschland einseitig auferlegten Verpflichtungen, den Waren der alliierten und assoziierten Mächte einen wirksamen Schutz gegen unlauteren Wettbewerb zu gewähren, auf einer unvollkommenen Vorstellung vom Stande der deutschen Gesetzgebung, wenn man von der praktisch minder bedeut-

samen Beschlagnahme der Ware bei der Ausfuhr absieht (Madriider Abkommen vom 14. April 1891). Vgl. z. B. auch Lobe Die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und die Friedensbedingungen: Deutscher Außenhandel 1919 S. 160; Wassermann Die Behandlung des unlauteren Wettbewerbs im Friedensvertrage in JW. 1919 S. 890; M. u. W. XIX S. 35, dazu Besprechung von Lobe in JW. 1920 S. 611. So war auch die Verwendung von Mitteln, unlauteren Wettbewerb zu treiben, wenngleich sie nur mittelbar eine falsche Angabe über Ursprung, Gattung, Art, Eigenschaften der Ware darstellte, unbedenklich als Verstoß gegen §§ 1 und 3 UnWbG. schon nach früherem deutschen Recht zu behandeln, z. B. die Verwendung der Sprache eines Landes, das für die betreffende Ware einen besonderen Ruf genießt (vgl. Jüngel a. a. O.), so der französischen oder holländischen Sprache auf Flaschenschildern von in Deutschland hergestelltem Biskr oder der französischen Sprache bei deutschen Erzeugnissen der Parfümerie oder italienischer bildlicher Darstellungen auf gewissen deutschen Waren. Der Inhalt des sich erig an denjenigen des Art. 274 Abs. 2 Bb. anschließenden § 2 des mehrerwähnten Gesetzes vom 21. März 1925, das geltendes materielles deutsches Recht darstellt, bildet daher — abgesehen von der Beschlagnahme-Anordnung — in Wahrheit keine Erweiterung der Vorschriften der §§ 1, 3, 5 UnWbG. und der §§ 16, 17 BbG. Eine Erweiterung, wie sie die Revisionen in der Einführung „des Begriffs der mittelbaren Irreführung“ sehen, liegt somit nicht vor. Es bedurfte deshalb auch ihrer Anregung, gewerbliche Schutzrechte nicht nur im Falle unmittelbarer, sondern auch mittelbarer Verletzungen zu schützen, nicht mehr; das ist längst der Fall.

Der Vollständigkeit wegen mag nur noch darauf hingewiesen werden, daß allein für Weine und Spirituosen Ausnahmebestimmungen bestehen auf Grund des Art. 275 Bb., ferner allein für Wein auf Grund des Art. 4 Satz 2 des Madriider Abkommens. Nach der letzteren Vorschrift gilt die Bestimmung des Art. 4 Satz 1 des Abkommens, wonach den Gerichten eines jeden der an ihm beteiligten Länder die Entscheidung darüber überlassen bleibt, welche Bezeichnungen gattungsmäßig sind (vgl. oben), allein für die geographischen Herkunftszusammenhänge bei Erzeugnissen des Weinbaues nicht. Diese sollen bedingungslos gesichert sein. Der Entwicklung zu einer Gattungsbezeichnung ist somit bei Herkunftszusammenhänge des Weinbaues

(Lage-, Namen-, Ortsbezeichnungen) kein Raum gegeben (vgl. Rosenthal UnWb. 8. Aufl. Note 14 zu § 28 S. 596). Im Einklang hiermit steht § 6 des deutschen Weingesetzes vom 25. Juli 1930 (RGBl. I S. 356): „Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden.“ Art. 4 Satz 2 des Madrider Abkommens geht mit seinem starren Festhalten an geographischen Namen als Herkunftsbezeichnungen für die Erzeugnisse des Weinbaues weiter als der Art. 275 B. Biererzeugnisse unterliegen also weder nach dem genannten Abkommen noch nach dem Versailler Vertrag einer Sonderbehandlung. Der entsprechende Antrag der Tschechoslowakei, zu Gunsten des Bieres eine Ausnahmerebestimmung in jenes Abkommen aufzunehmen, ist nach Angabe des Oberlandesgerichts Hamburg abgelehnt worden.

Danach sind durch die Bestimmungen des Versailler Vertrags und des Madrider Abkommens in Verbindung mit dem Gesetz vom 21. März 1925 über den Beitritt des Deutschen Reichs zu diesem Abkommen keine neuen Grundsätze für die Beurteilung der Pilsener-Bier-Frage aufgestellt worden. Das haben auch die Oberlandesgerichte Hamburg und Köln zutreffend angenommen. Das Kammergericht hat sich, wie erwähnt, hiermit nicht befaßt.

Nach alledem gilt unter weiterer Berücksichtigung der dargelegten Verkehrsentwicklung, die sich gebildet hat auf Grund der auch im Anschluß an die langjährige gleichmäßige Rechtsprechung des Reichsgerichts in der Pilsener-Bier-Frage erfolgten jahrzehntelangen Verwendung von Wortverbindungen des Wortes „Pilsener“ mit einem Zusatz meist örtlicher Art durch hunderte von deutschen Brauereien für ihr nach Pilsener Art im Inlande gebranntes Bier, grundsätzlich, wie oben ausgeführt, Folgendes:

Die Verwendung des Wortes „Pilsener“, das für sich allein gebraucht eine Herkunftsangabe geblieben ist, in der Bezeichnung eines nicht aus Pilsen stammenden Bieres ist dann nicht zu beanstanden, wenn durch Zusätze, insbesondere durch eine für die beteiligten Verkehrskreise als andere Braustätte erkennbare Angabe hergestellt ist, daß das Wort „Pilsener“ nur als Beschaffenheitsangabe gebraucht ist. Letzteres ist der Fall, sofern der Zusatz ersichtlich ein örtlicher ist, auch wenn die beteiligten Verkehrskreise einen Ort dieses Namens nicht kennen sollten. Als Maßstab

für die Beurteilung genügender Klarstellung ist nicht der flüchtige Beschauer anzunehmen, sondern die beteiligten Kreise haben sich auf Grund der überaus zahlreichen, jahrzehntelangen Verwendung solcher Bierbezeichnungen daran gewöhnt, sie aufmerksam zu beachten und sie von denen des echten Pilsener zu unterscheiden. Bei Zusätzen, die nicht örtliche Angaben sind, kommt je nach Lage der Sache der Gesichtspunkt des redlich erworbenen schutzwürdigen Besitzstandes an der betreffenden Bezeichnung in Frage.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen ist die Klage wegen der beanstandeten Bierbezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ ohne weiteres unbegründet, da der Zusatz „Herrenhäuser“ deutlich auf einen Ortsnamen (in adjektivischer Form) hinweist, ohne daß es, wie bereits in der Entscheidung über „Linzer Pilsener“ (W. u. W. XIII S. 107) betont ist, darauf ankommt, ob die beteiligten Verkehrskreise einen Ort dieses Namens kennen. Das genügt nach dem Vorstehenden zur Klarstellung, daß es sich nicht um echtes Pilsener Bier handelt. Der Berufsrichter will in dieser Beziehung grundsätzlich nicht so weit gehen, sondern, wie bereits bemerkt, an die Klarstellung des Zusatzes als örtliche Bezeichnung strengere Anforderungen stellen, falls es sich nicht um einen bekannten Ortsnamen handelt, als den er Herrenhausen nicht ansieht. Dennoch gelangt er auf Grund eingehender tatsächlicher Würdigung zu dem gleichen Ergebnis. Er stellt nach Besichtigung der in Frage kommenden Wirtschaften der Beklagten zu 1 bis 4 und auf Grund der zu den Akten überreichten Lichtbilder, ferner der Geschäfts- und der Bier Schilder sowie der Speisefarten mit Bierangaben, der Aufschriften auf den Bieruntersätzen (Bierfilzen) fest, daß die Verwendung der beanstandeten Bezeichnung in den Lokalen dieser Beklagten keine Täuschungsmöglichkeit mit echtem Pilsener Bier bei einem nicht unerheblichen Teil des Publikums geschaffen habe. Dabei legt der Berufsrichter ausschlaggebendes Gewicht einmal auf die von ihm festgestellte Tatsache, daß sich auf den Schildern in der Regel in kleinerer Schrift, aber deutlich erkennbar, die Firma der Beklagten zu 6 „Vereinsbrauerei Herrenhausen, Hannover“ befindet, ferner auf das regelmäßig auf den beanstandeten Bierbezeichnungen angebrachte Welfentloß, das — wie dem Hamburger Publikum im allgemeinen bekannt sei — auf Hannover hinweise. Der Berufsrichter nennt es geradezu „hannoversches Pferd“. Es ist, wie er weiter betont, „überall genügende Vorsoorge

getroffen, jedem auch nur einigermaßen aufmerksamen und nachdenklichen Beschauer und Besucher jener Wirtschaften klar zu machen, daß als „Herrenhäuser Pilsener“ kein Bier aus Pilsen zum Ausschank kommt“. Ist aber der auf Unterlassung der Verwendung der beanstandeten Bierbezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ durch die Beklagten zu 1 bis 4 gerichtete erste Klagenanspruch wegen des als genügend deutlich festgestellten Hinweises auf eine andere Braustätte als Pilsen unbegründet, so ist es selbstverständlich auch der gegen die Beklagten zu 5 (Bierhandelsgesellschaft mbH.) und zu 6 (Bereinsbrauerei Herrenhausen) gerichtete Anspruch, die Lieferung von Schildern, Bieruntersätzen oder sonstigen Ankündigungen mit der Bezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ an Gastwirte zu unterlassen. Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner den Standpunkt der Klägerin für unzutreffend erklärt, daß jene Bezeichnung auch deshalb unzulässig sei, weil sie den Gebrauch der abgekürzten Form „Pilsener“ oder „Pils“ durch Wirte oder Kellner im Verkehr mit dem Publikum erleichtere. Dieser Gesichtspunkt schlägt, selbst wenn derartige Abkürzungen häufiger vorkommen sollten — wofür es aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts an ausreichenden Darlegungen und an jedem Beweise fehlt — gegenüber der Vertriebsfirma (Beklagten zu 5) und gegenüber der Brauerei (Beklagten zu 6) überhaupt nicht durch, wie der Vorderrichter in Übereinstimmung mit den oben ersichtlichen grundsätzlichen Darlegungen zu diesem Punkte mit Recht annimmt. Gegen die Beklagten zu 1 bis 4 konnte dieser Gesichtspunkt deshalb keine Beachtung finden, weil nach der weiteren zutreffenden Ausführung des Berufungsgerichts der Klagenantrag gegen diese nicht auf das Verbot eines solchen Verhaltens, nämlich der Verwendung derartiger Abkürzungen im Verkehr mit dem Publikum gerichtet ist.

Was die Revision gegen diesen Abschnitt der Begründung des Berufungsgerichts vorbringt, stellt nur eine Wiederholung des in dieser Hinsicht früher Gesagten dar, soweit es den Gesichtspunkt der sogenannten mittelbaren Täterschaft betrifft, der schon begrifflich sich nur auf die Beklagten zu 5 und 6 beziehen könnte. Es fehlt an jeder Behauptung, geschweige denn Beweisantretung für irgendein bestimmtes Verhalten der Brauerei oder der Biervertriebsgesellschaft, aus dem auch nur auf die allergeringste Betätigung dieser beiden Beklagten in der Richtung der Herbeiführung oder auch nur einer

Unterstützung jenes angeblichen Verhaltens von Wirten und Kellnern im Verkehr mit dem Publikum geschlossen werden könnte. Im übrigen wird Bezug genommen auf die grundsätzlichen Ausführungen zu diesem Punkt. Was die Revision gegenüber der Erklärung des Berufungsgerichts über den fehlenden Beweistritt der Klägerin und über den Nichtgebrauch der fraglichen Abkürzungen durch Wirte und Kellner in den vom Vorderrichter bei der Augenscheineinnahme besichtigten Wirtschaften geltend macht, konnte keinen Erfolg haben. Es ist nach dem vorher Gesagten rechtlich ohne Bedeutung, wendet sich auch gegen die dem Berufungsgericht zustehende freie Würdigung der Tatsachen.

Was die Revision gegen den Hauptteil der Begründung des Berufungsgerichts geltend macht, richtet sich in erster Linie gegen den von der Rechtspredung einschließlich der des Reichsgerichts jahrzehntelang vertretenen grundsätzlichen Standpunkt. Diese Angriffe, in denen den deutschen Brauereien nicht nur eine Verletzung des § 3 UnWGB., sondern unter starker Betonung auch eine solche des § 1 UnWGB. vorgeworfen wird, weil sie sich des Wortes „Pilsener“ als zugkräftigster Empfehlung in Anbetracht der hervorragenden Beschaffenheit des echten Pilsener Bieres im Vergleich zu der ihres eigenen Bieres zu Irreführungszwecken bedienten, mit dem Wort „Pilsener“ daher bewusst einen Mißbrauch trieben, der unwürdig und sittenwidrig sei, und dergleichen, konnten keinen Erfolg haben. In dieser Beziehung ist grundsätzlich oben bereits das Erforderliche gesagt worden; soweit es die Frage betrifft, was unter „Pilsener-Beschaffenheit deutscher Biere“ d. h. unter dem Begriff: „nach Pilsener Art gebraute deutsche Biere“ vom Verkehr verstanden wird, soll das Vorbringen unten näher behandelt werden. Soweit die Angriffe eine Beanstandung der vom Berufungsgericht unter Berücksichtigung der von ihm aufgeführten anderen Umstände angenommenen klarstellenden Wirkung des Zusatzes „Herzenhäuser“ als einer nach Ansicht der Revision in Hamburg nicht genügend bekannten Bezeichnung eines früheren Ortes in Hannover betreffen, der längst nicht mehr selbständig bestünde infolge seiner Einverleibung in die Stadt Hannover, richten sie sich gegen die auf rein tatsächlichem Gebiet liegende Würdigung und Feststellung des Berufungsrichters. Er hat, wie vorher schon mitgeteilt, an die Klarstellung des örtlichen Charakters des Zusatzes sogar strengere Anforderungen gestellt, als nach dem

oben dargelegten Standpunkt grundsätzlich erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Bemängelung der Bedeutung, die das Berufungsgericht dem Wilsbe des Welsenrosses beilegt, was die Revision nicht billigt, weil der Verkehr mehr auf Schlagworte als auf Wilsber achte, und weil Schlagworte mehr im Gedächtnis haften als Wilsber, besonders wenn es sich um ein Schlagwort von solcher Stärke handle, wie das Wort „Pilsener“ es sei. Alle diese Angriffe der Revision sind unbegründet. Sie lassen die bereits dargelegte Entwicklung des Verkehrs, die auf Grund der in weitestem Umfange von hunderten von deutschen Brauereien im Anschluß an die langjährige Rechtsprechung einschließlich der des Reichsgerichts über die Pilsener-Bier-Frage zum Teil seit Jahrzehnten erfolgende Verwendung von Bierbezeichnungen mit dem Worte „Pilsener“ und einem Zusatz meist örtlicher Art eingetreten ist, rechtsirrig vollkommen unberücksichtigt. Daselbe gilt von der weiteren Rüge der Revision, das Berufungsgericht lege nicht den Maßstab des „flüchtigen Beschauers“ der Beurteilung der Frage zugrunde, ob hier eine Klarstellung durch den Zusatz „Herrenhäuser“ dahin gegeben sei, daß es sich nicht um echtes Pilsener Bier handle. Auch dieser Punkt ist oben bereits grundsätzlich behandelt worden.

Der Berufsrichter ist nicht auf die Frage eingegangen, ob der verklagten Brauerei nicht ein redlich erworbener Besitzstand an der beanstandeten Bezeichnung zusteht, der ihr und dann selbstverständlich auch den übrigen sich ihrer bedienenden Beklagten nach den vorstehenden Ausführungen zu diesem Punkt nach Treu und Glauben Schutz gegenüber dem Unterlassungsanspruch gewähren würde. An sich liegt diese Annahme auf der Hand, da sich aus dem Urteil des Oberlandesgerichts-Celle vom 30. April 1913, durch das die Pilsener Brauereien in ihrem damaligen Rechtsstreit gegen die jetzige Beklagte zu 6 mit ihrem Klagenanspruch auf Unterlassung der Verwendung der gleichen Bierbezeichnung, wie jetzt, rechtskräftig abgewiesen worden sind, ohne weiteres ergibt, daß sich die Vereinsbrauerei Herrenhausen der auch jetzt beanstandeten Bierbezeichnung schon seit der Zeit vor 1913 bedient. Doch bedurfte es der Heranziehung dieses Gesichtspunktes an sich nicht mehr, da das Berufungsgericht, wie dargelegt, ohne Rechtsirrtum festgestellt hat, daß der Zusatz „Herrenhäuser“ zum Worte „Pilsener“ unter Berücksichtigung der anderen von ihm verwerteten Umstände eine hinreichend deutliche Ortsangabe darstellt.

Unbegründet ist endlich die Klage der Revision, das Berufungsgericht habe die Frage gar nicht geprüft, ob dem als „Herrenhäuser Pilsener“ vertriebenen Bier diese Bezeichnung auch nur in dem Sinn eines Bieres „nach Pilsener Art“ zukomme. Auf diesen Gesichtspunkt ist die vorliegende Unterlassungsklage überhaupt nicht gestützt, sondern — abgesehen von der sogenannten mittelbaren Täterschaft — nur auf die angebliche Unzulässigkeit der Verwendung des Wortes „Pilsener“ mit einem Zusatzwort („Herrenhäuser“), weil das Wort „Pilsener“ reine Herkunftsangabe geblieben sei und daher überhaupt nicht für ein außerhalb der Stadt Pilsen gebrautes Bier verwendet werden dürfe, und es Zusätze „mit entlokalisierender Wirkung“, entgegen der Rechtsprechung des Reichsgerichts, nicht gebe; auf alle Fälle besitze der Zusatz „Herrenhäuser“ zum Worte „Pilsener“ für Hamburger Verhältnisse diese „entlokalisierende Wirkung“ nicht. Gegenüber dieser alleinigen Klagebegründung würde der jetzt von der Revision als übergangen gerügte Gesichtspunkt (wie oben bereits im Anschluß an die Entscheidung des erkennenden Senats vom 15. April 1913 II 606/12 in Sachen der Firma Bürgerliches Brauhaus in Pilsen u. Gen. wider die Brauerei Engelhardt Nachf. AG. in Berlin-Pankow hervorgehoben worden ist) einen neuen selbständigen Klagegrund darstellen, der deshalb von der Klägerin ausdrücklich hätte geltend gemacht und bewiesen werden müssen. Daran ändert nichts der Umstand, daß für die rechtliche Beurteilung dieses Vorbringens die gleichen gesetzlichen Bestimmungen wie für jenen Klagegrund maßgebend sein würden (insbesondere §§ 3 und 1 UnWGB.). Im übrigen ist, wie hier zur Sache selbst bemerkt werden mag, die der Revisionsklage zugrundeliegende Behauptung in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Pilsener-Bier-Frage wiederholt Gegenstand der Prüfung und Entscheidung gewesen, so in den Urteilen des erkennenden Senats vom 24. Januar 1913 über „Sindener Pilsener“ (M. u. W. XII S. 406), vom 25. September 1913 über „Tinger Pilsener“ (M. u. W. XIII S. 106) und vom 25. September 1913 über „Radeberger Pilsener“ (zweites Revisionsurteil in der Radeberger Pilsener-Sache, in M. u. W. XIII S. 105). In der angeführten ersten Sache hatten die Pilsener Brauereien, unter Bezugnahme auf das Gutachten Sachverständiger, behauptet, daß eine „Pilsener Art“ nicht bestehe und nicht bestehen könne, weil die Eigenart des Pilsener Bieres durch das Pilsener Brauwasser bedingt sei.

Demgegenüber hat das Reichsgericht dort dargelegt, es komme nicht darauf an, daß die ganz besondere und nur diesem eigentümliche (Gesamt-)Beschaffenheit des in Pilsen gebrauten Bieres (des „Pilsener Bieres“) durch das zu seiner Erzeugung verwendete Wasser bedingt sei, und daß deswegen „Pilsener Bier“ nirgends außerhalb Pilsens genau gleich im Geschmack hergestellt werden könne. Auch wenn das richtig sei, so könne doch Bier nach Pilsener Art, so wie der Verkehr diese Worte auffasse, sehr wohl hergestellt werden. Denn hierunter verstehe man ein Bier, das gewisse Eigenschaften des Pilsener Bieres habe, insbesondere ein untergäriges Bier von heller, lichter Farbe, mehr leichter Beschaffenheit und ausgeprägtem Bittergeschmack. Dann heißt es in jenem Reichsgerichtsurteil weiter, die Beklagte bezeichne ihr Bier nicht etwa als „Pilsener Bier“, sondern als eine Nachahmung davon, wie sie durch die Benennung ihres Bieres als „Lindener Pilsener“, unter Ausschluß irgendwelcher Gefahr der Verwechslung im Verkehr, zum Ausdruck bringe. Weiter sagt das Reichsgericht (und das erinnert etwas an den vorliegenden Fall): „Die fernere Rüge der Klägerinnen, das Berufungsgericht habe nicht ausreichend festgestellt, ob denn das Lindener Bier der „Pilsener Art“ entspreche, ist schon um deswillen verfehlt, weil die Klägerinnen selbst nach dieser Richtung irgendwelche anderweitige Behauptungen nicht aufgestellt hatten.“ — In der ferner genannten Entscheidung des erkennenden Senats vom 25. September 1913 (M. u. W. XIII S. 106), die sich ebenfalls mit der Frage des Pilsener Biertyps beschäftigt, wurde zunächst berichtet, die Pilsener Brauereien hätten u. a. geltend gemacht, daß die verklagten deutschen Brauereien ihr Bier nicht nach Pilsener Art herstellten, daß der Fabrikationsprozeß ein anderer und Pilsener Bier überhaupt nicht nachahmbar sei. In dieser Sache („Linger Pilsener“) hatte das Oberlandesgericht, wie das Reichsgericht dort weiter mitteilt, diese Behauptung der Klägerinnen für unerheblich erklärt, weil der Verkehr unter erkennbar nicht in Pilsen hergestelltem Bier, dessen Bezeichnung u. a. das Wort „Pilsener“ enthalte, nicht ein dem echten Pilsener Bier absolut ähnliches, sondern nur ein helles, bitteres, hopfenteiches Bier verstehe, und ein solches Bier von der verklagten deutschen Brauerei hergestellt werde. Das Reichsgericht schloß sich dort diesem Standpunkt an. Es führte noch aus, daß die deutsche Brauerei mit der Verwendung des Wortes „Pilsener“ in ihrer Bierbezeichnung keine Identität der Beschaffen-

heit ihres Bieres mit dem in Pilsen hergestellten Biere in Anspruch genommen habe, weil nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Verkehr nicht mit einer solchen Identität rechne. — Auch in der oben weiter erwähnten (zweiten) Entscheidung des erkennenden Senats über „Radeberger Pilsener“ vom 25. September 1913 (M. u. B. XIII S. 105) wird die Klage gegen die — ohne Beweisaufnahme aus eigener Sachkenntnis vom Berufungsgericht getroffene — Feststellung, daß unter einem nach Pilsener Art gebrauten Bier der Verkehr ein helles, stark gehopftes, untergäriges Bier verstehe, und daß das Radeberger Bier ein solches Bier sei, mit der Begründung zurückgewiesen, ein Bestreiten der Tatsache, daß das Bier der Beklagten hell, bitter, stark gehopft und untergärig sei, könne aus dem Tatbestande nicht entnommen werden.

Daß das „Herrenhäuser Pilsener“ von heller Farbe und bitter im Geschmack ist, ferner daß es ein untergäriges, gehopftes Bier ist, ergibt das von den Beklagten überreichte Privatgutachten des Rechtsanwalts H. Synbikus des Schutzverbandes der Brauereien der ehemaligen Brausteuergemeinschaft, Sitz Berlin. Insofern erscheint die allgemeine Bemängelung dieses Privatgutachtens durch die Klägerin, auch in der Revisionsinstanz, als einer Partei-Außerung verständigerweise nicht denkbar, sondern nur bezüglich der weiteren Erklärungen über die Güte des „Herrenhäuser Pilsener“ und bezüglich der übrigen Ausführungen des Privatgutachtens. Die hiernach mangels Aufstellung anderweitiger Behauptungen von seiten der Klägerin zugrundezulegenden Eigenschaften des „Herrenhäuser Pilsener“ würden nach den vorstehenden Ausführungen in der angegebenen Rechtsprechung des Reichsgerichts zu dieser Unterfrage der Pilsener-Bierfrage schon genügen, um daraufhin anzunehmen, daß es sich bei dem „Herrenhäuser Pilsener“ um ein nach Pilsener Art gebrautes Bier handelt. Danach wäre die Klage der Revision selbst dann unbegründet, wenn die Klägerin ihren Unterlassungsanspruch auch auf die Behauptung gestützt haben sollte, daß die Verwendung der beanstandeten Bezeichnung ferner deshalb unrichtig und somit unzulässig sei, weil dieses Bier der Beklagten zu 6 nicht nach Pilsener Art gebraut sei.

Nach alledem sind die auf Unterlassung der Verwendung der Bezeichnung „Herrenhäuser Pilsener“ gerichteten Klagenansprüche unbegründet.